

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



ISTANBUL- KONVENTION

21. März 2022



Übersicht

- Überblick Istanbul-Konvention
- Prävention
- Schutz und Unterstützung
- Gewalt verfolgen und sanktionieren
- Stadt-Land-Bund
- Ausblick



DIE ISTANBUL-KONVENTION



- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt
- am 11.5.2011 in Istanbul unterzeichnet
- umfasst 81 Artikel in 12 Kapiteln
- rechtlich verbindlich für Staaten, die die Konvention ratifiziert haben
- in Deutschland 2018 in Kraft getreten
- insgesamt in 33 Ländern ratifiziert, 45 mal gezeichnet



PRÄAMBEL ISTANBUL-KONVENTION

Gewalt gegen Frauen ist der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern,

die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben.

Die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.



BEDEUTUNG UND ZWECK

Gewalt gegen Frauen UND Mädchen wird als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung anerkannt

- Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern



12 Kapitel – 81 Artikel

- | | |
|---|--|
| 1. Zweck des Übereinkommens | 7. Materielles Straf-und Zivilrecht |
| 2. Geltungsbereich des Übereinkommens | 8. Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen |
| 3. Begriffsbestimmungen | 9. Asyl- und Migration |
| 4. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung | 10. Überwachung |
| 5. Prävention | 11. Internationale Zusammenarbeit |
| 6. Schutz und Unterstützung | 12. Schlussbestimmungen |

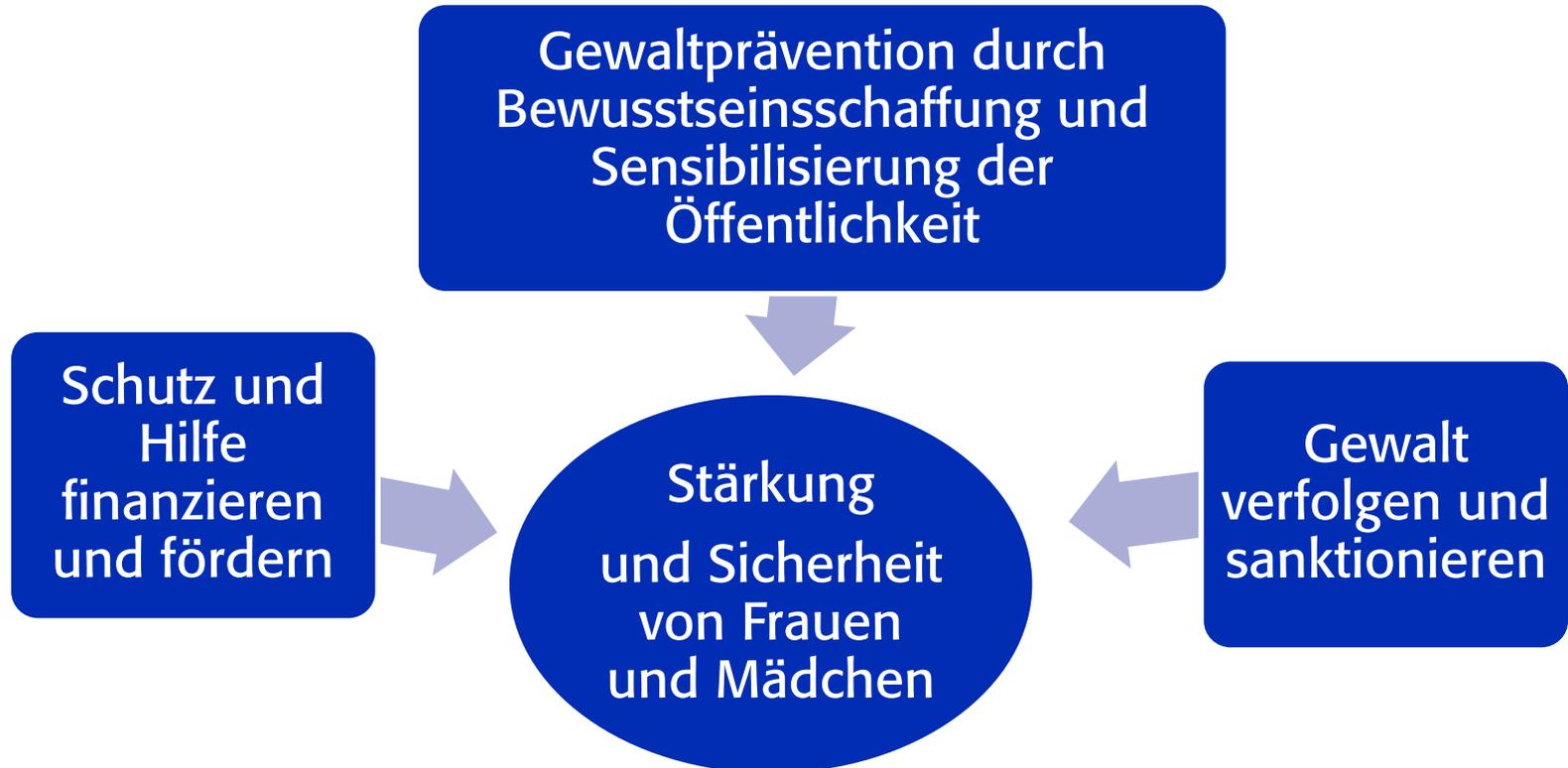


FÜR WEN GILT DIE KONVENTION?

- Frauen UND Mädchen
- Ermutigung dieses Übereinkommen, auch auf von gewaltbetroffene Männer und Jungen anzuwenden (häusliche Gewalt, Zwangsehen)
- Benennung besonders schutzbedürftiger Gruppen



VERPFLICHTUNGEN





PRÄVENTION

- Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit:
 - Direkte Kommunikation der Themen (Kampagnenarbeit)
 - Indirekte Kommunikation der Themen (Aufforderung der Medien, Werbung)
- Gendersensibles Bildungssystem (Unterrichtsmaterialien, Lehrkräfte)
- Einbindung von Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- Gleichstellung in Politik, Verwaltung und Sprache
- Angebote, die auf eine Verhaltensänderung von Täter*innen abzielen



SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

Schutz- und Unterstützungsangebote müssen für alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt (+ Kinder)

- in angemessener geographischer Verteilung
- bedarfsgerecht ausgestattet
- in ausreichender Zahl
- leicht zugänglich

sein.



SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

- **Allgemeine Hilfsdienste öffnen** (z. B. Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt, Wohnungslosenhilfe, Bildungssystem, Kita)
- **Spezialisierte Hilfsdienste ausbauen** (z. B. Frauenhaus, Frauenberatung, Rechtsberatung, med. Versorgung)
- **Vor weiteren Gewalttaten schützen** (z. B. Gewaltschutzgesetz, Sorgfaltspflicht des Staates, Abstimmung Institutionen)
- **Allen gewaltbetroffenen Frauen Zugang ermöglichen** (z. B. Frauen mit Behinderung, nicht deutschsprachige Frauen)



GEWALT VERFOLGEN UND SANKTIONIEREN

- **Zugang zum Rechtssystem** (keine finanziellen Hürden, Informationen, Beratungszentren)
- **Umgangsrecht** (Gewaltumfeld traumatisiert, Priorität Unversehrtheit und Schutz, Fortbildungen Häusliche Gewalt)
- **Opferrechte im Verfahren** (Stärkung Opferperspektive in Aus- und Fortbildung, Zeug*innenschutzzimmer, keine Retraumatisierung, Begleitung)
- **Opferentschädigung** (Zivilrechtliche Schritte, Schadensersatz auch gegen den Staat)



MIGRATION UND ASYL

- Jeder Artikel der Konvention gilt auch für Frauen mit Flucht-und Migrationshintergrund.
- Aufnahmeverfahren und Unterbringung geflüchteter Frauen und ihrer Kinder sind geschlechtersensibel zu gestalten.
- Die Konvention verpflichtet zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Fluchtgrund, der geschlechtersensibel erhoben werden muss.



STADT-LAND-BUND

- Bund: Runder Tisch, Gesetzgebung, Finanzierung
- Rheinland-Pfalz: Finanzierung, Runder Tisch, Koordinierungsstelle, Landesaktionsplan
- Kommunen: Regionale Runde Tische, Bereitstellung und Teilfinanzierung von Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen (keine Pflichtaufgabe), Gleichstellungsarbeit, Präventionsarbeit...

→ Handlungsempfehlung Deutscher Städtetag



**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



EINLADUNG ZUR DIGITALEN FACHVERANSTALTUNG ISTANBUL-KONVENTION

IMPULSE ZUR UMSETZUNG AUF KOMMUNALER EBENE

Dienstag, 29. März 2022, 18:00-19:30 Uhr via zoom

Begrüßung

Impulsvortrag: „Weil unfair gefährlich ist - Die Istanbul-Konvention in der kommunalen Arbeit gegen Gewalt“

Katharina Wulf, Geschäftsführerin des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V

Impulsvortrag: „Kommunaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen* und Häusliche Gewalt in Oldenburg“

Johanna Reimann, Gewaltschutzkoordinatorin der Stadt Oldenburg/Renate Vossler, Stv. Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oldenburg

Diskussion mit Referentinnen, Veranstalterinnen und Teilnehmenden

Moderation: [medien + bildung.com](https://www.medien-bildung.com)

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit